

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**A. Problem und Ziel**

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum Begriff des Milcherzeugers sind die Handlungspflichten für die Verpächter bei Ablauf eines Pachtvertrages hinsichtlich der Nutzung der zurückgewährten Referenzmenge genauer zu fassen. Im Falle des ungenutzten Verbleibs dieser Referenzmenge beim Verpächter ist diese Referenzmenge in die staatliche Reserve einzuziehen. Daneben ist dem Prinzip der Regionalisierung wieder stärker Geltung zu verschaffen. Ebenso hat sich in der Praxis in Notfällen (z.B. beim Hochwasser oder bei Tierseuchen) gezeigt, dass die bisher auf BSE-Fälle beschränkte Leasingregelung zu eng gefasst und deshalb zu erweitern ist.

B. Lösung

- Einziehungsregelung, falls Verpächter nach Ende des Pachtvertrages nicht unverzüglich entweder Milch produziert oder die Referenzmenge einem Milcherzeuger überträgt
- Einfügung einer Betriebssitzdefinition sowie einer Generalklausel zur Verhinderung von Missbrauchstatbeständen und Umgehungen
- Ausdehnung der Leasingregelung auf Tierseuchen und Fälle höherer Gewalt

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnungsänderung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung dürfte hinsichtlich der neuen Einziehungsregelung nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.11.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Rolf Schwanitz
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, den 30. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, auch in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a
Betriebssitz

(1) Als Betriebssitz des Milcherzeugers im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem die Milchkühe gehalten werden und die sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind.

(2) Hat der Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebssitz der Ort, an dem sich der betriebliche Schwerpunkt der Milchproduktion befindet."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe "§ 12 Abs. 2" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "und im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge" durch die Wörter "oder im Wege gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Produktionseinheit" die Wörter "während des in Satz 2 genannten Zeitraumes" eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Wortlaut werden
 - aaa) nach dem Wort "Maßnahmen," das Wort "unverzüglich" eingefügt und
 - bbb) die Wörter ", gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge" durch die Wörter "oder gewillkürten Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
- 3. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "bei Auftreten eines bestätigten BSE-Falles" durch die Wörter "im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge

 1. bei angeordneter Tötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes auf Grund des Tierseuchengesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes,
 2. im Falle des Verendens oder der Nottötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes infolge höherer Gewalt

während des laufenden und des nächsten Zwölfmonatszeitraumes die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer."

4. § 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. nicht nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, einzuziehen ist,"

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter "Angebot ein" durch die Wörter "Angebot sowie die nach Satz 5 erforderlichen Nachweise ein" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verkaufsstelle maßgeblich

1. in dem Fall, dass ein Milcherzeuger seinen Betriebssitz in einen anderen der in der Anlage aufgeführten Übertragungsbereiche verlagert hat, im laufenden und den beiden folgenden Zwölfmonatszeiträumen der Betriebssitz im vorherigen Übertragungsbereich,

2. in dem Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, der Betriebssitz des Pächters, Erblassers oder der Gesellschaft."

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3" ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort "der" die Wörter "für den nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Betriebs-sitz" eingefügt.

bbbb) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 und Satz 3" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 1, 2 und 4" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 4" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Soweit der Verpächter weder die Voraussetzung des § 7 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz erfüllt noch die nach Satz 1 übergehende Anlieferungs-Referenzmenge unverzüglich nach Ende des Pachtvertrages überträgt, ist diese Anlieferungs-Referenzmenge von der zuständigen Landesstelle in die in Satz 1 genannte Reserve einzuziehen; es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor. Will der Verpächter die nach Satz 1 übergehende Anlieferungs-Referenzmenge im Verfahren nach §§ 8 bis 11 übertragen, so liegt eine unverzügliche Übertragung im Sinne von Satz 2 nur vor, wenn der Verpächter beim nächstfolgenden Übertragungstermin für die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge ein Angebot gemäß § 9 Abs. 1 einreicht und bei diesem oder dem darauf folgenden Übertragungstermin nach § 10 Abs. 3 zum Zuge kommt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 6 wird jeweils die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Übernahmerechts" die Wörter "für die nicht auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert umzurechnende Anlieferungs-Referenzmenge" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

Scheingeschäfte, Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Übertragung, den Übergang und die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge nach den §§ 7 bis 12 unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge maßgebend.

(2) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die §§ 7 bis 12 nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um die Voraussetzungen für die Übertragung, den Übergang oder die Übernahme von Anlieferungs-Referenzmenge nach den §§ 7 bis 12 zu schaffen."

8. In § 14 Abs. 1 Satz 7 wird der Punkt durch ein Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"es sei denn, der Milcherzeuger hat unrichtige oder unvollständige Angaben über seine tatsächliche Milchanlieferung gemacht."

9. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 7, 12, 13 und 17" durch die Angabe "§§ 7, 7a, 12, 12a, 13 und 17" ersetzt.
10. In § 19 Abs. 5 und § 24 Satz 3 werden jeweils das Wort "Hamburg" durch das Wort "Kiel" ersetzt.
11. In § 28 Nr. 2 wird die Angabe "§ 12 Abs. 2 und 3 Satz 7" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2, und § 12 Abs. 3 Satz 7" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Zusatzabgabenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung soll zum einen das nationale Milchquotenrecht an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Juni 2002 (Rs. C-401/99) angepasst werden. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass nach Ablauf eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages eine Übertragung der Referenzmenge auf den Verpächter nur möglich ist, wenn der Verpächter Milcherzeuger ist bzw. er binnen kürzester Frist mit der Milchlieferung beginnt oder der Verpächter im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtvertrages die Referenzmenge auf einen dritten Milcherzeuger überträgt. Dabei können nach dem Urteil des Gerichtshofes die Übertragungsmodalitäten so gestaltet werden, dass der Verpächter nach einem Durchgangserwerb die Referenzmenge auf einen dritten Milcherzeuger überträgt. Um diesem Urteil gerecht zu werden, müssen die Handlungspflichten für die Verpächter bei der Rückgewähr von Referenzmenge nach Ablauf eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages angepasst werden: Der Verpächter muss unverzüglich entweder Milch produzieren oder die Referenzmenge an einen anderen Milcherzeuger übertragen, andernfalls wird die zurückgewährte Referenzmenge in die staatliche Reserve eingezogen. Da das nationale Milchquotenrecht die grundsätzliche Übertragung an den so genannten Verkaufsstellen nur zu drei Terminen im Jahr zulässt, sind spezielle Regelungen vorzusehen, um die unverzügliche Übertragung im Verkaufsstellenverfahren an einen Milcherzeuger zu gewährleisten.

Zum anderen soll mit der Verordnung dem Prinzip der Regionalisierung, dass also Referenzmenge nur innerhalb genau festgelegter Übertragungsbereiche übertragen werden kann, wieder stärker Geltung verschafft werden. Dieses Prinzip spielt für das Milchquotenrecht eine wichtige Rolle. Es wurde durch verschiedene Fallgestaltungen und Vertragskonstruktionen in Frage gestellt. Die Verordnung sieht daher eine Definition des maßgeblichen Betriebssitzes sowie eine Generalklausel zur Verhinderung von Missbrauchstatbeständen und Umgehungen vor.

Daneben hat sich in der Praxis erwiesen, dass die bisherige Beschränkung der Leasing-Befugnis auf BSE-Fälle zu eng gefasst und deshalb auf vergleichbare Fälle (Tierseuchen und Fälle höherer Gewalt) auszudehnen ist. Diese erweiterte Leasing-Befugnis gilt aber nur im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe.

Zusätzlich sollen weitere geringfügigere Änderungen vorgenommen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Definition des Betriebssitzes, die für die Bestimmung der zuständigen Verkaufsstelle und Landesstelle sowie für sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Regionalisierung relevant ist, knüpft an den tatsächlichen Ort der Milchproduktion an und entspricht damit dem Sinn und Zweck der Regionalisierung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass jeder Milcherzeuger nur einen Betriebssitz hat und deshalb nur in einem Übertragungsbereich am Verkaufsstellenverfahren teilnehmen kann. Für einen Milcherzeuger, der die Produktion aufgibt oder aufgegeben hat, ist maßgeblich die letzte Produktionsstätte.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Referenzmenge kann im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nur im Zusammenhang mit der Übergabe des Milcherzeugungs-Betriebes auf den in Aussicht genommenen Erben übergehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die privilegierte Übertragung von Referenzmenge im Rahmen einer Gesamtbetriebsübergabe und damit außerhalb des Verkaufsstellenverfahrens hat ihren Grund darin, dass vollständig eingerichtete Milchviehbetriebe als Produktionseinheiten geschützt werden sollen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass gesetzliche Voraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 1 des Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Übertragung der Referenzmenge nach dieser Vorschrift ist, dass der übergebene gesamte Betrieb während des laufenden und der beiden folgenden Zwölfmonatszeiträume als selbständige Produktionseinheit weiter bewirtschaftet wird. Nur in diesen Fällen lässt es sich rechtfertigen, dass Referenzmenge ausnahmsweise direkt zwischen Milcherzeugern übertragen werden kann. Der Betrieb ist während des gesetzlichen Bindungszeitraumes folglich im Wesentlichen unverändert und damit am gleichen Standort vom Übernehmer fortzuführen. Die übernommene Referenzmenge ist an diesem Standort zu erwirtschaften. Damit ist die Gesamtbetriebsübergabe kein geeignetes Instrument für einen Milcherzeuger, der seinen Betrieb an einem anderen Standort hat und lediglich Referenzmenge erwerben will. In diesen Fällen kann der Milcherzeuger an der Verkaufsstelle – und damit ohne Produktionsverpflichtung an einem bestimmten Standort – Referenzmenge erwerben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

Absatz 5, der das Erfordernis der Milcherzeugereigenschaft für den Übernehmer von Referenzmenge enthält, wird im Hinblick auf das o.a. Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergänzt. Die entsprechenden Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 für die Beendigung eines vor dem 1. April 2000 abgeschlossenen Pachtvertrages gelten somit auch für alle Tatbestände des Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz (neu).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisher auf BSE-Fälle beschränkte Befugnis zur zeitweiligen Überlassung von Referenzmenge ("Leasing") hat sich in der Praxis in sonstigen Notfällen als zu eng erwiesen. Die Befugnis soll daher auf alle ähnlich gelagerten Fälle ausgedehnt werden und damit auf die Fälle, in denen Milchkühe aufgrund eines Tierseuchenbefalls oder infolge höherer Gewalt (z.B. Stallbrand, Überschwemmung) getötet wurden oder verendet sind.

Um die Ausnahmefugnis zum Verleasen der insgesamt noch freien Referenzmenge zu rechtfertigen, ist eine Mindestbetroffenheit festzulegen. Wenn weniger als 20 % der Herde getötet wurden bzw. verendet sind, so dürfte es dem Milcherzeuger im Regelfall möglich sein, dies noch im laufenden Milchquotenjahr im Rahmen der normalen Anlieferungsschwankungen bzw. durch Nachkauf auszugleichen. Wenn aber diese Größenordnung überschritten ist, erfordert ein Wiederaufbau der Herde mit den entsprechenden Leistungen einen längeren Zeitraum, während dessen der Milcherzeuger nun seine Referenzmenge zeitweilig einem anderen Milcherzeuger überlassen kann. Hinsichtlich der Referenzmenge, die der betroffene Milcherzeuger zeitweilig überlassen kann, wurde aus Gründen der Praktikabilität von einer betriebs- oder tierindividuellen Lösung Abstand genommen.

Der bisherige Leasing-Zeitraum, der auf die obligatorische Herdentötung in den BSE-Fällen abstellt, wird verkürzt auf den laufenden und den nächsten Zwölfmonatszeitraum.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Die erforderliche Bescheinigung der Landesstelle für das Verkaufsstellenverfahren wird im Hinblick auf die neue Einziehungsregelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a

Durch die Ergänzung in aa) wird klargestellt, dass auch die Nachweise der Molkereien und der Landesstellen zum Einreichungstermin vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt bei den Verkaufsstellen vorliegen müssen, andernfalls sind die betreffenden Milcherzeuger automa-

tisch von dem jeweiligen Übertragungstermin ausgeschlossen. Insbesondere liegt es im Verantwortungsbereich des Milcherzeugers, rechtzeitig sich die erforderlichen Nachweise, falls erforderlich auch auf dem Rechtswege, zu verschaffen und diese dann bis zum jeweiligen Termin (1. März, 1. Juni, 1. Oktober) bei der Verkaufsstelle einzureichen.

In bb) soll die abweichende Regelung in Nummer 1 für die zuständige Verkaufsstelle die Regionalisierung stärken. Jeder Milcherzeuger kann folglich nach einer Verlagerung seines Betriebssitzes in einen anderen Übertragungsbereich im laufenden und den beiden folgenden Zwölfmonatszeiträumen die ihm zustehende Referenzmenge nur an der Verkaufsstelle des vorherigen Übertragungsbereiches anbieten. Dadurch werden ökonomische Anreize, nur zur besseren Verwertung der Referenzmenge den Betriebssitz zu verlagern, vermindert.

Nummer 2 in bb) trifft die Regelung für die Bestimmung der zuständigen Verkaufsstelle, falls Verpächter, Erben oder Gesellschafter, die Referenzmenge erhalten haben und nicht selber Milch produzieren wollen, diese im Verkaufsstellenverfahren übertragen wollen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a

Mit der Handlungspflicht des Verpächters und der neuen Einziehungsregelung wird das nationale Recht an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Juni 2002 (Rs. C-401/99) angepasst. Durch die Pflicht des Verpächters, unverzüglich nach Ende des Pachtvertrages entweder mit der Milchlieferrung zu beginnen oder die Referenzmenge an einen anderen Milcherzeuger zu übertragen, wird die Einhaltung der vom Gerichtshof aufgestellten Bedingungen gewährleistet. Der Grundsatz, dass nur einem Milcherzeuger Referenzmenge zustehen kann, wird dadurch sichergestellt, dass die Referenzmenge, falls sie ungenutzt in der Hand des Verpächters verbleibt, in die staatliche Reserve eingezogen und neu an andere Milcherzeuger verteilt wird.

Wie viel Zeit dem Verpächter verbleibt, können nach Aussage der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wegen der Vielfalt der nationalen Rechtsvorschriften und der Besonderheiten jedes Einzelfalles nur die Mitgliedstaaten bei der Einzelfallprüfung befinden. Da nach dem nationalen Übertragungssystem Anlieferungs-Referenzmenge jedoch grundsätzlich nur über staatliche Verkaufsstellen übertragen werden kann und eine Übertragung lediglich zu drei Terminen im Jahr möglich ist, sind spezielle Vorschriften vorzusehen. Damit sollen einerseits die Verpächter vor unangemessenen Nachteilen geschützt werden, andererseits eine unverzügliche Weiterübertragung an einen Milcherzeuger gewährleistet werden. Wollen die Verpächter die zurückgewährte Anlieferungs-Referenzmenge über die Verkaufsstelle übertragen, so müssen sie zum nächstfolgenden Termin ein Angebot über die zurückgewährte Referenzmenge einreichen, andernfalls wird die Anlieferungs-Referenzmenge in die staatliche Reserve eingezogen. Diese Pflicht kann sich dabei nur auf die übertragbare Referenzmenge beziehen und damit nicht auf Referenzmenge, die bei Rückgewähr der Referenzmenge im

Laufe des Milchquotenjahres bereits vom Pächter beliefert worden ist. Diese Referenzmenge muss am 1. April des nächsten Milchquotenjahres angeboten werden.

Kommt der Verpächter am ersten Börsentermin nicht zum Zuge, so hat er nur noch einen weiteren Börsentermin. Kann er auch an diesem Termin seine Referenzmenge nicht übertragen, so wird diese Referenzmenge in die Reserve eingezogen und an andere Milcherzeuger verteilt. Mit dieser Regelung wird einerseits die unverzügliche Übertragung gewährleistet und andererseits den Besonderheiten des nationalen Verkaufsstellenverfahrens Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

Diese Ergänzung erfolgt zur Klarstellung, dass bei der Berechnung des vom Pächter zu zahlenden Übernahmebetrages eine Umrechnung der zurückzugewährenden Anlieferungs-Referenzmenge auf den Standardfettgehalt von 4 % nicht zu erfolgen hat. Auch wenn sich der Gleichgewichtspreis im Verkaufsstellenverfahren auf den Standardfettgehalt von 4 % bezieht, so dient dieser Preis für die Übernahme der vor dem 1. April 2000 abgeschlossenen Pachtverträge lediglich als pauschalisierte Bezugsgröße für die gegenwärtigen Marktverhältnisse.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Der neue § 12a enthält die an §§ 41f Abgabenordnung angelehnte Generalklausel zur Verhinderung von Missbrauchstatbeständen und Umgehungen im Zusammenhang mit der Übertragung, dem Übergang und der Übernahme von Referenzmenge.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass nicht diejenigen Milcherzeuger, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine korrekte Durchführung des Zuteilungsverfahrens nicht genutzter Referenzmengen verhindert haben, bei nachträglicher Aufdeckung nicht auch noch von der Neuzuteilung profitieren.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Ergänzende Regelung, dass sowohl die Befugnis zur zeitweiligen Überlassung von Referenzmenge im Falle getöteter oder verendeter Milchkühe als auch die Generalklausel zur Verhinderung von Missbrauchstatbeständen auch für Direktverkaufs-Referenzmenge gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Seit dem 2. April 2001 erfolgt die Abführung der Abgabebeträge verwaltungstechnisch an die Bundeskasse Kiel. Diesem Verfahren trägt die Änderung Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe c, 11

Folgeänderungen